

# Vorerst keine Dienstleistung

Die politische Debatte um Suizidbeihilfe ist entschieden – Gegner des Verbots werden wohl vor Gericht weiter streiten

**Am 10. Dezember ist das »Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung« in Kraft getreten. Das ist gut so. Wachsamkeit ist aber weiter geboten, und es gibt auch Menschen, die sich mit der Entscheidung des Bundestages nicht abfinden wollen.**

Im September, als die parlamentarische Auseinandersetzung um Regulierung von Suizidbeihilfe in die entscheidende Phase ging, veröffentlichten BioSkop und die Hospizvereinigung Omega eine gemeinsame Stellungnahme – die Kernbotschaft stand und steht schon in der Überschrift: »Keine geregelten Dienstleistungen für die Selbsttötung!« (Siehe Kasten).

Bei der Abstimmung im Bundestag am 6. November sahen es die meisten Abgeordneten im Ergebnis genauso: 360 ParlamentarierInnen stimmten für denjenigen Gesetzentwurf, der organisierte Beihilfe zum Suizid erstmals in Deutschland strafrechtlich verbietet, 233 PolitikerInnen waren dagegen, 9 enthielten sich. Der sonst übliche Fraktionszwang galt bei dieser Gewissensentscheidung ausnahmsweise mal nicht.

§ 217 StGB stellt nun klar: »Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.« Drei weitere Gesetzentwürfe (Siehe BIOSKOP Nr. 71) sowie ein Antrag, der empfahl, gar nichts zu beschließen, fanden keine Mehrheit.

Der neu beschlossene Paragraph untersagt künftig Aktivitäten wie die von »Sterbehilfe Deutschland«. Dieser Verein, gegründet vom früheren Hamburger CDU-Justizsenator Roger

Kusch, hat wiederholt Menschen, die aus dem Leben scheiden wollen, dabei gezielt unterstützt; allein im Jahr 2015 »haben wir 92 Mitgliedern eine Suizidbegleitung ermöglicht«, heißt es in einer Mitteilung des Vereins vom 27. November. Am selben Tag hatte auch der Bundesrat das Gesetz gebilligt.

»Sterbehilfe Deutschland« erklärt, man werde die neue Regelung respektieren und Suizidbeihilfen vorerst nicht weiter ausführen. Allerdings hat der Verein auch angekündigt, er werde »unmittelbar nach Inkrafttreten« des Gesetzes Verfassungsbeschwerde dagegen erheben. Folgen diesen Worten wirklich Taten, könnte das neue Verbot also ein Fall für das Bundesverfassungsgericht werden – wenn es die Beschwerde von Kusch & Co. denn annimmt.

Der Begriff »geschäftsmäßig« im neuen Verbotsparagrafen meint nicht nur kommerzielle, sondern auch jede organisierte, auf Wiederholung angelegte Beihilfe zur Selbsttötung. Manche ExpertInnen aus Recht und Medizin meinen, die Vorschrift könne damit auch die Arbeit von PalliativmedizinerInnen erschweren, die ja ständig mit der Versorgung todkranker Menschen zu tun haben und dabei auch starke Schmerzmittel verabreichen. Dagegen sagt Professor Lukas Radbruch, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin: »Für uns Ärzte ändert sich mit dem neuen Gesetz nichts.« Radbruch verweist auf die Gesetzesbegründung, die nach seiner Lesart klarstelle, »dass die bedarfsgerechte Verabreichung von Medikamenten zur Symptomkontrolle und Entscheidungen zu Therapieabbruch oder -verzicht nicht gemeint sind – selbst wenn sich dies lebensverkürzend auswirken kann«.

Die Ärztinnenschaft, zumindest die politisch aktive, ist sich in der Frage der Suizidassistenz allerdings nicht wirklich einig. Fast jede zweite der 17 Landesärztekammern hat kein ausdrückliches, kategorisches Verbot der Suizidbeihilfe in ihre Berufsordnung aufgenommen, obwohl der Deutsche Ärztetag genau dies Mitte 2011 mehrheitlich befürwortet hatte (Siehe BIOSKOP Nr. 54). Ob einzelne Ärztekammern nun noch einmal drüber nachdenken wollen, wird sich zeigen. Nicht auszuschließen ist aber auch dies: dass demnächst MedizinerInnen sich öffentlich dazu bekennen werden, dass sie bewusst gegen das neue Gesetz verstoßen und wiederholt Suizidbeihilfe bei PatientInnen geleistet hätten. Das Ganze mit dem Ziel, angezeigt zu werden – um dann die politisch vorerst verlorene Auseinandersetzung vor Gericht fortsetzen zu können.

**Klaus-Peter Görlitzer (Hamburg), Journalist, verantwortlich für BIOSKOP**

## Analyse und Aktionstipp

Der Bundestag hat Anfang November auch das lang erwartete Hospiz- und Palliativgesetz beschlossen. Es bringt durchaus Verbesserungen, ermöglicht aber auch eine brisante Neuerung namens »Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase«. Im September (BIOSKOP Nr. 71) haben wir die Innovation und ihre – teils ökonomischen – Hintergründe ausführlich problematisiert. Als Zugabe bieten wir nun eine kritische Analyse, bestückt mit einschlägigen Quellen, die wir ausgewertet haben. Das Hintergrundpapier mit dem Titel »Freiwillige Zwangsberatung pro Therapieverzicht?« steht auch auf [www.bioskop-forum.de](http://www.bioskop-forum.de), anzuklicken im Bereich Broschüren, Flyer, Dokumente. Bitte leiten Sie das Analyse-Papier an alle weiter, die es kennen sollten! Außerdem hoffen wir auf Verbreitung dieses Aktionstipps: »Informieren Sie uns, wenn und wo Sie mitbekommen (haben), dass der erklärte Anspruch des Gesetzgebers, Freiwilligkeit beim Umgang mit Patientenverfügungen sicherzustellen, in der Praxis womöglich nicht gelebt oder gar bewusst unterlaufen wird. Übermittelte Unterlagen wird BioSkop prüfen und sorgfältig weiter recherchieren – und darüber beizeiten berichten.« Wir sind gespannt auf Ihre Anregungen, Rückfragen und stehen für weitere Infos gern zur Verfügung – Telefon (0201) 5366706, [info@bioskop-forum.de](mailto:info@bioskop-forum.de)

**»Hohes Alter mit Pflegebedürftigkeit wird fast schon als »vorgezogene Form des Sterbens« dargestellt – und eine »fürsorgefreie« Lebensführung gleichbedeutend mit Glück.**

Versuche, »juristische Klarheiten« zu schaffen, indem die Bedingungen für organisierte oder ärztliche Sterbedienstleistungen formuliert werden, bestärken diese Vorstellungen. «

**aus der Stellungnahme »Keine geregelten Dienstleistungen für die Selbsttötung!« von BioSkop und Omega.**

**Das Papier vom September 2015 ist weiterhin online: [www.bioskop-forum.de](http://www.bioskop-forum.de)**